

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 9 / 2023

Mittwoch, 22. März 2023

12. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2023**

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 26.10.2022 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.562.900,00 €  
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 344.500,00 €  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2023

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.104.700,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 4.949 Einwohner festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 223,22 € festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Dormitz, 01.12.2022

gez.

Gertrud Werner

Gemeinschaftsvorsitzende